

EKP - Eltern-Kind-Pass - Programm

A. Fünf Gynäkologische Untersuchungen für Schwangere (sind Voraussetzung für das Kinderbetreuungsgeld!)

- 1 gynäkologische Untersuchung **bis Ende der 16. SSW** und eine **Laboruntersuchung** (EKP I - Labor Phil)
- 1 gynäkologische Untersuchung in der **17.–20. SSW** und eine **interne Untersuchung**
- 1 gynäkologische Untersuchung in der **25.–28. SSW** und eine **Laboruntersuchung** (EKP II - Labor Phil)
- 1 gynäkologische Untersuchung in der 30.–34. Schwangerschaftswoche
- 1 gynäkologische Untersuchung in der 35.–38. Schwangerschaftswoche

Ultraschalluntersuchungen in der Schwangerschaft (sind nicht Voraussetzung für das Kinderbetreuungsgeld!)

- 1 Ultraschalluntersuchung in der 08. - 12. SSW
- 1 Ultraschalluntersuchung in der 18. - 22. SSW
- 1 Ultraschalluntersuchung in der 30. - 34. SSW

Die im Rahmen des Eltern - Kind - Pass - Programms vorgesehenen Ultraschalluntersuchungen dienen der Kontrolle der Entwicklung des Kindes sowie der Feststellung von Mehrlingsschwangerschaften. Durch Ultraschalluntersuchungen können über die klinische Untersuchung hinausgehend zusätzliche Informationen gewonnen werden. So können Auffälligkeiten frühzeitig erkannt und im weiteren Schwangerschaftsverlauf berücksichtigt bzw. behandelt werden.

Hebammenberatung in der Schwangerschaft (leider nicht Voraussetzung für das Kinderbetreuungsgeld!)

Zwischen der 18.-22. Schwangerschaftswoche besteht die sehr wichtige Möglichkeit einer Beratung durch eine Hebamme. Die Beratung beinhaltet Informationen zum Verlauf einer Schwangerschaft, zur Geburt, zum Wochenbett, zum Stillen, über gesundheitsförderndes Verhalten in diesem Zeitraum und über weitere Unterstützungsmöglichkeiten. Hebammen, die Beratungen im Rahmen des Eltern-Kind-Passes durchführen, finden Sie unter <http://www.hebammen.at>.

HIV-Test (Voraussetzung für das Kinderbetreuungsgeld!)

Die Laboruntersuchung **bis Ende der 16. SSW** beinhaltet einen HIV - Test (Labor EKP I). Während einer Schwangerschaft kann eine bestehende HIV - Infektion auf das ungeborene Kind übertragen werden. Bei unerkannter Infektion besteht ein hohes Risiko einer Übertragung auf das Kind während der Schwangerschaft und der Geburt. Dieses Risiko kann durch medikamentöse Behandlung und einen geeigneten Geburtsmodus deutlich reduziert werden. Deshalb ist eine frühzeitige Untersuchung der Schwangeren wichtig.

Oraler Glukosetoleranztest (Zuckerbelastungstest) in 25. - 28.SSW (Voraussetzung für das Kinderbetreuungsgeld!)

Bei etwa 5% - 10% der Schwangeren tritt vorübergehend durch die Stoffwechselbelastung in der Schwangerschaft Diabetes auf. Bei unerkanntem Schwangerschaftsdiabetes kommt es bei dem Ungeborenen zu starker Gewichts - und Größenzunahme und Anpassungsstörungen nach der Geburt. Durch einen Zuckerbelastungstest im Rahmen der Laboruntersuchung in der 25. - 28. Schwangerschaftswoche kann Schwangerschaftsdiabetes festgestellt werden. Eine engmaschigere Betreuung der Schwangeren und eine Ernährungsumstellung sind notwendig. Manchmal kann auch eine Insulinbehandlung erforderlich sein.

B. Fünf Untersuchungen für Kinder (1.LW – 14.LM) (sind Voraussetzung für das Kinderbetreuungsgeld!)

- 1 Untersuchung des Kindes in der 1. Lebenswoche (wird meist im Spital durchgeführt)
- 1 Untersuchung des Kindes in der 4.–7. Lebenswoche einschließlich einer orthopädischen Untersuchung
- 1 Untersuchung des Kindes im 3.–5. Lebensmonat
- 1 Untersuchung des Kindes im 7.–9. Lebensmonat einschließlich einer HNO-Untersuchung
- 1 Untersuchung des Kindes im 10.–14. Lebensmonat einschließlich einer Augenuntersuchung

Zusammen mit den 5 vorgesehenen Schwangerenuntersuchungen sind die 5 Kindesuntersuchungen bis zum 14. Lebensmonat eine Voraussetzung für das Kinderbetreuungsgeld.

- 1 Untersuchung des Kindes im 22.–26. Lebensmonat einschließlich einer augenfachärztlichen Untersuchung
- 1 Untersuchung des Kindes im 34.–38. LM
- 1 Untersuchung des Kindes im 46.–50. LM
- 1 Untersuchung des Kindes im 58.–62. LM
- 1 Hüftultraschalluntersuchung des Kindes in der 1. und in der 6.–8. Lebenswoche

Die Untersuchungen werden von Allgemeinärzten und Allgemeinärztinnen bzw. den jeweiligen Fachärzten (Frauen-, Augen-, HNO- Ärzten, Internisten) durchgeführt.

Quelle: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Eltern-und-Kind/Eltern-Kind-Pass.html> (01.01.2024)